



Statuten BirdLife Töss Tössfeld

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „BirdLife Töss Tössfeld“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

Zugehörigkeit

Der Verein ist mit seinen Mitgliedern Mitglied bei BirdLife Zürich und durch diesen bei BirdLife Schweiz (Schweizer Vogelschutz SVS).

2. Zweck und Ziele

Der Verein bezweckt den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen der Tiere und Pflanzen, speziell auch der Vogelwelt, sowie die Erhaltung der Natur und Förderung der Biodiversität insbesondere in Winterthur Töss und Tössfeld.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein ist bestrebt, diesen Zweck insbesondere zu erreichen durch:

- Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für Natur und Umwelt;
- Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Natur- und Vogelschutz, beispielsweise durch Exkursionen und Vorträge;
- Pflege, Unterhalt, Neuschaffung von naturnahen Lebensräumen;
- Vertretung der Interessen der Natur bei Behörden;
- Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und anderen Kreisen

3. Mittel und Verwendung

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern mit Stimmrecht

sb a



- Familienmitgliedern mit maximal doppeltem Stimmrecht
- Jugendmitgliedern bis 25 Jahre oder Einzelmitglieder mit kleinem Budget mit Stimmrecht
- Kollektivmitgliedern mit doppeltem Stimmrecht, sofern auch mindestens zwei Personen anwesend sind

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Kalenderjahres mit Meldung an den Vorstand möglich.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können vom Vorstand jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung rekurrieren.

Zweimaliges Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages führt zum Ausschluss.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung (GV). Eine ordentliche GV findet jährlich im ersten Quartal statt.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen anstelle einer GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten, die Diskussion kann auch vor der virtuellen Delegiertenversammlung stattfinden zum Beispiel per E-Mail oder
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg zum Beispiel per E-Mail.

Bei einer alternativen Durchführung sind die gleichen statutarischen Bestimmungen einzuhalten wie bei einer physischen Versammlung: Einladungsfrist, Anwesenheitsquorum (Beteiligungsquorum), nötige Mehrheiten. Für die Berechnung der Mehrheiten gilt die Zahl der Mitglieder, die sich an der Abstimmung/Wahl beteiligen.





Zur GV werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der GV sind spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die GV hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets und der geplanten Aktivitäten
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

- besteht aus mindestens 3 Personen
- konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst
- führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen
- kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen
- versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen
- jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen
- sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig
- der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig und hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen
- für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden

SB d



10. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks und seiner Ziele notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Es erfolgt keine Bekanntgabe der Daten an Dritte.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einem 2/3-Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins werden das Vereinsvermögen und die Akten dem Kantonalverband BirdLife Zürich zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben.

Kommt es innerhalb von fünf Jahren zu einer Gründung eines Vereins mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, so hat der Kantonalverband diesem das Vermögen zuzuführen.

Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum des Kantonalverbandes.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 23. September 2025 in Kraft.

Datum, Ort 23.9.2025 WINTERTHUR

Die Präsidentin: Die Protokollführerin:

Karin Salm Sonja Bächli

